

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Unterensingen betreibt drei Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme der Kindergartengebühr beim Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten in besonders begründeten Fällen nicht möglich sein die Kindergartengebühr zu entrichten, kann die Gemeinde eine andere Zahlungsweise bzw. Ermäßigung der Gebühr zulassen.
- (8) Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn die Abholzeiten mehr als drei Mal nicht eingehalten werden oder einmalig die Abholung mehr als 30 Minuten später erfolgt.

**§ 3
Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig. Wenn das Kind ab dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen wird, ist die Gebühr ab dem 1. des Geburtsmonats fällig. Für Kinder, die schon den Kindergarten besuchen gelten die Gebühren des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, gelten die dann maßgebenden Gebühren ab dem 1. des Folgemonats, in dem die geänderte Kinderzahl gemeldet wurde.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird drei Jahre alt) innerhalb eines Monats bei der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

	Betreuungsformen	neu
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 30 Stunden/Woche,	
	Kinderhaus Kindeum, 7.00-13.00 Uhr	
1	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	318,00 €
2	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	243,00 €
3	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	160,00 €
4	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,00 €
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 34 Stunden/Woche,	
	Kindergarten in der Au / Brückenstraße, Mo-Do 7.00-14.00 Uhr, Fr 7.00-13.00 Uhr	
5	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	360,00 €
6	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	275,00 €
7	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	182,00 €
8	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	63,00 €
	Regelkindergarten, Kinder unter 3 Jahre, 33 Stunden/Woche,	
	Kinderhaus Kindeum, Mo-Fr 7.30-12.30 Uhr, Mo-Do 14.00-16.00 Uhr (+100% ggü Regelbetreuung Ü3)	
9	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	349,00 €
10	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €
11	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177,00 €

12	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
	Regelkindergarten, Kinder ab 3 Jahre, 33 Stunden/Woche, Kinderhaus Kindeum, Mo-Fr 7.30-12.30 Uhr, Mo-Do 14.00-16.00 Uhr	
13	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	175,00 €
14	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
15	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
16	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €
	Vormittagsgruppe, Kinder ab 3 Jahre, 26,25Std./Woche, Kindergarten Kindeum, 7.00-12.15 Uhr	
17	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	139,00 €
18	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
19	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
20	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €
21	Zuschläge 1 Tag bis 13.00 Uhr 0,75 Std.	4,00 €
22	Zuschläge 1 Tag bis 13.00 Uhr 0,75 Std. + Mittagessen 4,30 € x 4 Wochen	22,00 €
23	Zuschläge 1 Tag bis 14.00 Uhr 1,75 Std. + verpflichtendes Mittagessen 4,30 €	28,00 €
	Vormittagsgruppe Kinder unter 3 Jahre, 30 Std./Woche, Kinderhaus Kindeum, 7.00-13 Uhr	
24	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	318,00 €
25	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	243,00 €
26	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	160,00 €
27	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,00 €
	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 30 Std./Woche, Kinderhaus Kindeum, 7.00-13 Uhr	
28	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	158,00 €
29	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
30	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	80,00 €
31	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €
	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 34 Std./Woche, Kindergarten in der Au / Brückenstraße, Mo-Do 7.00-14 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
32	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	180,00 €
33	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	138,00 €
34	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
35	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €
	Ganztagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 46 Std./Woche, Kindergarten in der Au / Brückenstraße, Mo-Do 7.00-17 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
36	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	243,00 €
37	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
38	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123,00 €
39	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	43,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Unterensingen, den 25.07.2019

gez.
Siegwart Friz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungsänderungen:

Änderung Paragraph	Mit Wirkung vom:	Vom Gemeinderat beschlossen am:
§ 4 Ziffer 17-23	01.09.2019	16.09.2019
§ 3 Abs. 2 und § 4	01.01.2021	02.11.2020
§ 4	01.10.2021	05.07.2021
§ 4	01.09.2022	25.07.2022